

FSVG-Pflichtversicherung

Der Pflichtversicherung nach dem FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger) unterliegen alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die nicht als Gehalt aus einem Anstellungsverhältnis erzielt werden (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit). Hierzu gehören Einkünfte:

- i) aus der Ordination,
- ii) aus Vertretungen (nicht reine Vertretungstätigkeiten als Wohnsitzarzt),
- iii) aus belegärztlicher Tätigkeit,
- iv) aus sonstigen ärztlichen Tätigkeiten, die auf Honorarbasis entlohnt werden, sowie
- v) Sondergebühren (Sonderklassehonorare).

Die Pflichtversicherung erstreckt sich auf die Bereiche Pensionsversicherung und Unfallversicherung, **nicht** auf die Krankenversicherung.

Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage = steuerliches Einkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit.

Im Bereich der Pensionsversicherung besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pflichtversicherung, wenn es sich um geringfügige Einkünfte handelt (Wert 2026: jährlicher Umsatz von max. EUR 55.000- UND jährliche Einkünfte von max. EUR 6.613,20). Dieser Antrag muss allerdings durch den*die jeweilige*n Ärzt*in selbst bei der SVS eingebracht werden. Der Antrag kann mittels eigenen Formulars zeitgleich mit der Versicherungserklärung abgegeben werden.

Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt monatlich EUR 12,95 (Wert 2026). Die Unfallversicherung ist ein pauschaler Pflichtbetrag, der jedenfalls entrichtet werden muss, eine Befreiung ist hier rechtlich nicht möglich.

Die Beitragspflicht ist mit der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage von EUR 97.020,00,- (Wert 2026) begrenzt; d.h. von darüber liegenden Einkommensteilen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit (Anstellung) und aus selbständiger Tätigkeit. Das bedeutet, dass Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nur bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2026: monatlich EUR 8.085,00,-) der Beitragspflicht unterliegen.

Ausnahme:

Pragmatisierte Ärzt*innen (unkündbares Dienstverhältnis mit Anspruch auf Ruhegenuss gegenüber Bund, Gemeinde Wien oder Sozialversicherungsträger) sind von der Pensionsversicherungspflicht nach § 5 FSVG ausgenommen und haben daher nur den Beitrag für die Unfallversicherung zu entrichten. Diese Ausnahme greift jedoch **nicht**, sofern

nach Übertritt in die Pension aus einem pragmatisierten Dienstverhältnis eine wohnsitzärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine **wohnsitzärztliche Tätigkeit** unterfällt sozialversicherungsrechtlich nämlich unter das GSVG (Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz), welches keine Ausnahme von der Pensionsversicherungspflicht für pragmatisierte Ärzt*innen vorsieht. In einem solchen Fall entfällt die Versicherungspflicht lediglich dann, wenn die Jahreseinkünfte unter der Versicherungsgrenze (Wert 2026: EUR 6.613,20) bleiben. Andernfalls sind Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten. Letztere selbst dann, wenn die Mindestversicherungszeiten nicht erreicht werden und daher kein eigener Pensionsanspruch entsteht.